



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

KOMPOTEC
Kompostierungsanlagen GmbH
Max-Planck-Straße 15
33428 Marienfeld

08. April 2024

Seite 1 von 34

Aktenzeichen

52.0016/23/8.6.2.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Kompostierung von nicht gefährlichen Abfällen durch Erweiterung des Durchsatzes, Errichtung einer Vergärungsanlage mit Gasaufbereitung und Gaseinspeisung sowie Errichtung einer CO₂-Abscheide- und Verflüssigungsanlage

I. Tenor

Auf den Antrag vom 26.04.2023 mit den Nachträgen vom 21.12.2023 (Avifaunistische Untersuchung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LBP und UVP-Bericht) vom 16.01.2024 (Antrag auf Abweichung nach § 6 BauO), vom 19.02.2024 (Endfassung LBP und UVP-Bericht) und vom 26.03.2024 (Korrektur der Abgaswerte) wird aufgrund § 16, § 8 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 und Nr. 1.2.4, Nr. 1.16, Nr. 8.5.1, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Erste Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand dieser Teilgenehmigung

1. Die Änderung der Kompostierungsanlage durch Erweiterung des Durchsatzes von 98.500 t/a auf 108.000 t/a in Verbindung mit technischen Änderungen und dem Neubau von Anlagenteilen,
2. die Errichtung und der Betrieb einer Vergärungsanlage einschließlich Lagerung von Gärresten und des Biogases,
3. die Errichtung und der Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks,
4. die Errichtung und der Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage,
5. die Errichtung und der Betrieb einer CO₂-Abscheide- und -Verflüssigungsanlage.

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Am Steinbrink 5, 33039 Nieheim
Gemarkung Oeynhausen, Flur 3, 28; Flurstücke 69, 70/39, 71/39, 72/39, 73/39, 75/39, 77/39, 78/39 und 84.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen 108.000 t/a

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

AVV 20 02 01, Garten- und Parkabfälle 3.000 t/a
AVV 20 01 08, getrennt gesammelte Fraktion (Küche und Kantine)
AVV 20 03 01, andere Siedlungsabfälle (hier: Bioabfall)
AVV 20 03 02, andere Siedlungsabfälle (Marktabfälle) 105.000 t/a

Betriebszeiten

Bioabfallvergärung und Kompostierung 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Annahme und Aufbereitung von Abfällen 06:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Aufbereitung von Kompost 06:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Abfuhr von Flüssiggärrest 06:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Abfuhr von Reststoffen und Kompost 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

BE 03: Biofilter und BE 15: saurer Wäscher

Die Abluft aus der Absaugung der Kompostierungsanlage ist der Abluftreinigungsanlage, BE 03 Biofilter, zuzuführen. Die Abluft ist zuvor über den sauren Wäscher zu leiten (BE 15).

In der Abluft des sauren Wäschers (BE 15) dürfen folgende Schadstoffkonzentrationen nicht überschritten werden (Nr. 5.4.8.5 und Nr. 5.4.8.6.2 TA Luft):

Ammoniak Massenkonzentration 10 mg/m³
Organische Stoffe Massenkonzentration 0,25* g/m³

* Die Emissionen an organischen Stoffen im behandelten Abgas ist die Massenkonzentration 0,25 g/m³ anzustreben, angegeben als Gesamtkohlenstoff. Die Möglichkeiten, die Entstehung von Methan durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

In der Abluft des Biofilters (BE 03) darf eine Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschritten werden. Der Rohabluftgeruch darf in der gereinigten Abluft nicht wahrnehmbar sein (Nr. 5.4.8.5 TA Luft).

BE 30: Biomasseheizung

Die Abluft der Biomasseheizung ist der zugehörigen Abluftreinigungsanlage zuzuführen und anschließend über den Abluftkamin der BE 30 abzuleiten.

Im Abgas der Abluftreinigungsanlage dürfen folgende Schadstoffkonzentrationen nicht überschritten werden (§ 10 Absatz 7, 8, 10, 11 und 13 der 44. BImSchV):

NO _x	Massenkonzentration 0,75 g/m ³
Gesamt-C	Massenkonzentration 50 mg/m ³
Schwefeldioxid SO ₂	Massenkonzentration 0,20 g/m ³
Chlorwasserstoff (HCl)	Massenkonzentration 45 mg/m ³
Staub	Massenkonzentration 30 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	Massenkonzentration 0,37 g/m ³

Die Emissionswerte der Biomasseheizung sind zu beziehen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Gehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 6 von Hundert. Die Luftmengen, die einer Anlage zugeführt werden um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

BE 31: Notheizung Biogaskessel

Im Abgas der Anlage dürfen folgende Schadstoffkonzentrationen nicht überschritten werden (§ 13 der 44. BImSchV):

NO _x	Massenkonzentration 0,2 g/m ³
Schwefeldioxid SO ₂	Massenkonzentration 0,10 g/m ³
Staub	Massenkonzentration 5 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	Massenkonzentration 80 mg/m ³

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 1.2.4

Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;

Nr. 1.16

Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;

Nr. 8.5.1

Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag,

Nr. 8.6.2.1

Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit Sie nicht durch Nr. 8.5 oder 8.7 erfasst sind, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

Nr. 8.12.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

Nr. 8.13

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr,

Nr. 9.1.1.2

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden ab 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen.

Störfallanlage

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinn des § 3 Absatz 5a BImSchG und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV. Der Achtungsabstand beträgt 200 m.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW und die folgenden Abweichungen gemäß § 69 Absatz 1 BauO NRW aus dem Brandschutzkonzept:

1. Abweichung für den Nichteinbau von Wandhydranten.
2. Abweichung für die Ausführung der geplanten Lichtbänder als harte Bedachung.
3. Abweichung für den Einbau einer K90-Klappe in einen RO-Stahlkanal in der Lagerhalle

Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden:

Die für die Abwassereinleitung in den namenlosen Bach (Gewässernummer 456192) erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG und die Zulassung für die Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation nach § 58 LWG NRW.

Eine landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des Landschaftsplans Nr. 5 „Nieheim“ wurde vom Kreis Höxter am 14.09.2023, Aktenzeichen 44.9-44.9.2.7 bereits separat erteilt.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagendaten

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Tabelle 1

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung	Bestehend aus
BE 01A (Bestand, Änderung technischer Komponenten)	Annahmehalle	Aufgabebunker Änderung: Zerkleinerer, Gurtförderer
BE 01 B (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	Aufbereitungshalle	Magnetabscheider, Sternsieb, optional Kunststoffabtrennung
BE 02 (Bestand, unverändert)	Intensivrotte II	13 Rottetunnel, Tunnelfüllhalle, Be- und Entlüftungsanlage, Prozesswassersystem
BE 03 (Bestand, unverändert)	Zentraler Biofilter	2 Biofiltersegmente, Luftbefeuchter, Pumpenraum, Prozesswasserspeicher
BE 04 (Bestand, unverändert)	Nachrotte	13 Mietenplätze (saugentlüftet), Ventilator & Abluftsystem
BE 05 (Bestand, unverändert)	Kompostaufbereitung	Siebung, Windsichtungen, Schwergutabtrennungen
BE 06 (Bestand, unverändert)	Überdachtes Lager I	Lagerfläche für Siebüberläufe
BE 07 (Bestand, Standortänderung mit Umbau)	Kompostlagerplatz	Lagerfläche für Kompost, nicht überdacht, Änderung: Erweiterung Sohle und Neubau Anschüttwand
BE 08 (Bestand, unverändert)	Überdachtes Lager II	Lagerfläche für Kompost, Rindenmulch, Siebüberläufe
BE 09 (Bestand, Umwidmung und Umbau)	Vergärungslinie alt (entfällt): Lagerhalle mit optionaler Nachreife neu	Lager- und Nachreifeboxen für Kompost, Handelsware Rindenmulch, Hackschnittel, etc., Misch- / Lagerplatz für Kompostprodukte
BE 10 (Bestand, Rückbau)	BHKW alt	Entfällt wegen Rückbau / Abbruch vollständig
BE 11 (Bestand, Rückbau)	Biogas Entschwefelung	Entfällt wegen Rückbau / Abbruch vollständig
BE 12 (Bestand, unverändert)	Grünabfalllagerfläche	Lagerfläche nicht überdacht für direkt angelieferte Grünabfälle, mobiler Zerkleinerer
BE 13, 14 Unbesetzt	--	--
BE 15 (Bestand, unverändert)	Saurer Wäscher	Lagerbehälter Schwefelsäure, Abfüllfläche, Rohrleitungen, Änderung: Saurer Wäscher
BE 16 (Bestand, Rückbau)	Notfackel, entfällt wegen Rückbau (neue Fackel in BE 25)	--
BE 17 (Bestand Rottetunnel 21-23), Integration von BE 18 und BE 19)	Intensivrotte I	9 Rottetunnel, (Rottetunnel 21-29) Be- und Entlüftungsanlage, Beheizung, Prozesswassersystem
BE 18 (Bestand, Integration in BE 17)	Ehemals: Intensivrotte Rottetunnel 24-26	--
BE 19 (Bestand, Integration in BE 17)	Ehemals: Intensivrotte Rottetunnel 27-29	--
BE 20 (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	Logistik- und Kranhalle	Substrateintragssysteme, Mischer, Brennstofflager, Hallenkran, etc.
BE 21 (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	Vergärungsanlage	Ein- / Austragstechnik, Fermenter, Fermentergang mit Sicherheitseinrichtungen etc.
BE 22 (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	Entwässerung	Vorlagebehälter, Pressen, Dekanter, Pufferspeicher, Entwässerungsgebäude

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung	Bestehend aus
BE 01A (Bestand, Änderung technischer Komponenten)	Annahmehalle	Aufgabebunker Änderung: Zerkleinerer, Gurtförderer
		mit NSHV, EMSR-Technik, Sicherheitseinrichtungen etc.
BE 23 (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	Flüssiggärrestlager mit Gasspeicher	Ein- / Austragstechnik, Rundbehälter, Technikgebäude, Gasspeicherdächer, Sicherheitseinrichtungen, Abtankplatz Flüssigdünger, etc.
BE 24 (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	Hygienisierung	20 Fuß-Containermodul mit Edelstahlbehältern, Prozesssteuerung und Hygienisierungseinheit (>70°C für 1 h)
BE 25 (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	Biogassvorreinigung	Gasverdichtung, Gaskühlung, Aktivkohlefilter, Notfackel, Netzersatzanlage
BE 26 (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	Biogasaufbereitungsanlage mit CO ₂ -Abtrennung	Gasverdichtung, Membranfiltertrennsystemen, Kaltwassersatz, Analyse, etc.
BE 27 (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	CO ₂ -Verflüssigung mit Aufreinigung	Verdichtung, Kühlung, Analyse, Zwischenspeicher, Tanklager mit 4 Tanks mit 80 t Kapazität je Tank und Abholplatz einem Füllanschluss, Füllkapazität (Tankwagenpumpe mit 9.800 kg/h)
BE 28, 29	Unbesetzt	--
BE 30 (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	Biomasseheizung	Kessel, Wärmetauscher, Abgasreinigung, Kamin, Entaschung, Pufferspeicher, Wärmeverteilung, Sicherheitseinrichtungen
BE 31 (neu, Antragsgegenstand Teil 1)	Notheizung (Biogas)	Gasheizung mit 700 kw FWL Kessel mit Biogasbrenner für den Notbetrieb
<i>BE 40</i> (neu, Antragsgegenstand Teil 2)	<i>Windenergieanlage</i>	<i>Nicht Bestandteil dieser Teilgenehmigung</i>

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristungen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

- 1 Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen.

Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt des Kreises Höxter vorzulegen.

Vorbehalt

An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

- 2) Mit dem Betrieb der CO₂-Abfüllanlage darf erst begonnen werden, wenn die dafür und für ortsbewegliche Druckgeräte (LKW-Tank) erforderliche Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 1, Nr. 2 BetrSichV bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55.2, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold beantragt und erteilt worden ist und die Prüfung einer zugelassenen Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme eine Mängelfreiheit ergeben hat. Den Antragsunterlagen ist ein Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle beizufügen.
- 3) Mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage darf, mit Ausnahme eines Probebetriebs, erst begonnen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, ein zumindest vorläufiger Prüfbericht eines nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen über eine Prüfung nach § 29a BImSchG vorgelegt worden ist, aus dem hervorgeht, dass die gesamte Biogasanlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist.

Zu prüfen ist insbesondere:

- a) die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter C) Nr. 15-27 sowie die
- b) Übereinstimmung der Anlagenausführung mit den Antragsunterlagen,
- c) die Umsetzung der hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes vorgesehenen Maßnahmen,
- d) die Eignung und Funktion sicherheitsrelevanter Einrichtungen inkl. sicherheitsrelevanter MSR Einrichtungen,
- e) der Schutz vor Eingriffen Unbefugter,
- f) die Vollständigkeit der Anlagendokumentation, insbesondere R+I-Schemata, Elektropläne, Konformitätserklärungen, Errichterbescheinigungen, Betriebsanleitungen, Gefahrenanalysen,
- g) die betriebliche Dokumentation zum Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit, insbesondere Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Sicherheitsmanagementsystem, Eigenüberwachungskonzept, Prüf- und Instandhaltungsplan, Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument.

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen Behörde kurzfristig durch den Sachverständigen mitzuteilen. Der schriftliche Bericht ist innerhalb von 4 Wochen vorzulegen. Die sicherheitstechnische Prüfung der Gesamtanlage ist alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG zu wiederholen.

Hinweis: Der Sachverständige sollte für folgende Fachgebiete (gemäß Internetplattform „Re-SyMeSa“) zugelassen sein: 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort, 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalysen, 15 Brandschutz, 16 Explosionsschutz, 17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation.

- 4) Mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde ein Prüfbericht oder eine vorläufige Mitteilung eines Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 AwSV über eine AwSV-Prüfung vorgelegt wurde, aus dem hervorgeht, dass die Anlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist. Dies beinhaltet auch die Prüfung auf Dichtheit.
- 5) Mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage darf erst begonnen werden, wenn die für den Betrieb der Biogasanlage verantwortlichen Personen eine Fortbildung mit dem Schwerpunkt Anlagensicherheit entsprechend den Vorgaben der TRGS 529 abgeschlossen haben. Die Fortbildung mit zugehöriger Prüfung ist im Abstand von spätestens 4 Jahren zu wiederholen.
- 6) Mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, unter Beachtung der TRGS 529 Nr. 5.8.1 durch einen Sachverständigen, die oder der nach §29b BImSchG für die Anlagenarten der Nummern 1.15, 1.16, 8.6, 9.1 oder 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und das Fachgebiet 2 nach Anlage 2 der 41. BImSchG bekanntgegeben wurde oder eine Stelle, die nach §29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, durch Kontrollen mit einem Handmessgerät auf mögliche Gasleckagen (z. B. an Behältern, Kompensatoren, Verdichtern, Gasverbrauchern, Biogasaufbereitung, Gasfackel) geprüft worden ist und dies eine Mängelfreiheit ergeben hat.

Die Prüfung ist in Abständen von maximal 3 Jahren zu wiederholen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach Instandsetzung nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen sowie nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.

Zusätzlich ist eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens jeweils nach Ablauf von drei Jahren, möglichst mittig zwischen den zuvor genannten Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der BetrSichV oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermi schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Die Bezirksregierung Detmold ist telefonisch von Montag bis Freitag erreichbar unter der Tel.-Nr. 05231/71-0; sowie außerhalb der Dienstzeit unter 05231/71-1999 zu informieren, außerdem per Fax unter der Fax-Nr. 05231/71-1295 oder per E-Mail: poststelle@brdt.nrw.de.

Auch Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in das Gewässer gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Gewässer hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Grundwasser sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Dann sind zusätzlich die Untere Wasserbehörde des Kreises Höxter und die städtischen Abwasserbetriebe der Stadt Nieheim zu benachrichtigen. Es ist dabei ein Hinweis über das Gefährdungspotential mit anzugeben.

- 2) Die beim Kreis Höxter hinterlegte Sicherheitsleistung (Konzernbürgschaft der Eggersmann Gruppe) in Höhe von 52.150.- Euro ist auf die Bezirksregierung Detmold als Begünstigte umzuschreiben. Die Validität der Konzernbürgschaft ist der Bezirksregierung Detmold jährlich durch Vorlage des Testats eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

Luftreinhaltung

- 3) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen in der gereinigten Abluft des sauren Wäschers (BE 15), der Biofilteranlage (BE 03) und der Biomasseheizung (BE 30) eingehalten werden.
 - 3.1) Die Anforderungen an die Messplätze sowie das Messverfahren und Messeinrichtungen sind gemäß den §§ 27 und 28 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) sind bei der BE 30 zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
 - 3.2) Die Ermittlung der Emissionen ist im Übrigen unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften. Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden. Nr. 5.3.2 gilt mit der Maßgabe, dass die Probenahmezeit jeder Einzelmessung 3 Stunden nicht überschreiten soll.
 - 3.3) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
 - 3.4) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

- 3.5) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold und innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.resy-mesa.de/resymesa zu finden.

- 3.6) Nach Ablauf von jeweils einem Jahr seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen in der gereinigten Abluft des sauren Wäschers und des Biofilters (Nr. 5.4.8.5 und Nr. 5.4.8.6.2 TA Luft) und nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind die Ermittlungen der Emissionen in der Abluft der Biomasseheizung (§ 21 der 44. BImSchV) entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- 4) Die Annahme- und Aufbereitungshalle und die Intensivrotte 1 und 2 sind geschlossen zu betreiben. Die Hallentore sind als Schnellauftore auszuführen. Die Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden.
- 5) Die Raumluft ist zu erfassen, den Intensivrotten als Zuluft zuzuführen oder dem Biofilter direkt zuzuführen und ein permanenter Unterdruck in den Hallen ist zu gewährleisten.
- 6) Der zur Ammoniakabscheidung in der Abluft der Intensivrotte I und II dem Biofilter vorgeschalteter saurer Wäscher muss einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 Prozent sicherstellen. In den Annahme- und Aufbereitungshallen sind die Abgase vorwiegend an den Entstehungsstellen abzusaugen. Für die Auslegung und den Betrieb von Biofiltern sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) zu beachten.
- 7) Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen und sauber zu halten.
- 8) Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan, zu überwachen. Die gemessenen Werte sind täglich abzulesen und wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Sofern es sich um eine Anlage handelt, die der Störfall-Verordnung unterliegt, hat die Überwachung kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 9) Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und

zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 10) Die aerobe Behandlung von Gärresten, insbesondere die Entnahme aus dem Fermenter, die Separierung und die Überführung der Gärreste vom anaeroben in einen aeroben Zustand (Aerobisierung) ist zwingend geschlossen zu betreiben. Außerdem ist die anschließende Kompostierung der Gärreste bis zum Abschluss der hygienisierenden Behandlung geschlossen zu betreiben. Das Abgas ist zu erfassen und der Abgasreinigung zuzuführen.

Immissionsbegrenzungen

- 1) Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Tabelle 2

Immissionsort	Immissionswerte tags 06:00 bis 22:00 Uhr	Immissionswerte nachts 22:00 bis 06:00 Uhr	Gebiet
IO-01 Gut Oeynhausen 2	60 dB (A)	45 dB (A)	MI
IO-02 Am Steinbrink 3	60 dB (A)	45 dB (A)	MI
IO-03 Am Steinbrink 2	60 dB (A)	45 dB (A)	MI
IO-04 Koobenweg 4	60 dB (A)	45 dB (A)	MI
IO-05 Nachtstall 1	60 dB (A)	45 dB (A)	MI

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

- 2) Die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH, Bericht-Nr.: 21486/A26694/553614525-B01 vom 28.03.2023 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrundeliegenden Planung abweichen.

Störfallverordnung

- 1) Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Fortschreibung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen, des Sicherheitsmanagementsystems sowie des Explosionsschutzkonzeptes abzuschließen. Weiterhin sind vor Inbetriebnahme zu erstellen: Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz i. V. mit der Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.
- 2) Der Stützluftstrom und -druck der Gärrestlager I-II (BE 23) ist für alle Lastfälle, z. B. Windlast, Schneelast, bzw. für den Fall der maximalen Entnahme, auszulegen. Die Stützluftventilatoren/ -gebläse sind redundant auszuführen. Das Stützluftgebläse ist einschließlich seines Antriebes für Zone 2 geeignet zu installieren. Auf der Zuluftseite zum Ventilator ist eine Einrichtung zur Staubabscheidung vorzusehen. Die Stützluft ist

im Membranzwischenraum in Querströmung zu führen. Es wird empfohlen, dass der Tragluftauslass sich gegenüber dem Traglufteinlass befindet.

- 3) Die Gasmembrane sowie die Wetterschutzmembrane der Tragluftdächer der Gärrestlager I-II (BE 23) sind gemäß der TRAS 120 Nr. 3.5.2 auszuführen. Hierzu zählen insbesondere die Anforderungen in Bezug auf die Zugfestigkeit, Temperaturbeständigkeit, Baustoffklasse sowie Leit- und Ableitfähigkeit.
- 4) Für die gesamte Konstruktion der Membransysteme der Gärrestelager I-II (BE 23) ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Dieser muss eine Auslegung gegen umgebungsbedingte Lasten gemäß der TRAS 320 und entsprechend gegen hundertjährige Ereignisse berücksichtigen (TRAS 120 Nr. 3.5.1 Absatz 4).
- 5) Die ordnungsgemäße Montage der Membransysteme der Gärrestelager I-II (BE 23) muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 der TRAS 120 überwacht und bestätigt werden.
- 6) Der Zwischenraum zwischen Gasmembran und äußerer Umhüllung ist an den Gasspeicher der Gärrestelager I-II (BE23) kontinuierlich auf Leckagen zu überwachen. Sollte eine erhöhte Methankonzentration im Tragluftstrom festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Minderung zu treffen (Auffindung von Leckagen).
- 7) Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8) Anlagenteile die gefährlichen Stoffe, Substrate und Gärreste enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Stoffe und die von ihnen ausgehenden Gefahren jederzeit erkennbar sind (vgl. § 8 Absatz 2 GefStoffV). Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 zu kennzeichnen.
- 9) Gärbehälter, Gasspeicher, sowie die Anlagenteile zur Aufbereitung von Biogas müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein. Die hierfür eingesetzten Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig bezeichnet sein, auch im Gefahrenfall leicht erreichbar sein und von einem sicheren Stand gefahrlos betätigt werden können oder fernbetätigbar ausgeführt werden.
- 10) Die Rohrleitung zur Rückführung von Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zum Gasspeicher muss an der BGAA mit einer fernbetätigbaren Absperrarmatur ausgerüstet werden. Die Absperrarmatur muss bei unzulässigen Überdruck im Gasspeicher automatisch schließen und einen Alarm an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auslösen.
- 11) Zur Einhaltung der erforderlichen brandschutztechnischen Abtrennung des Gassystems der Fermenter vom Gassystem der Gärrestbehälter ist die verbindende Gasleitung mit einer automatisierten Schnellschlussarmatur auszurüsten.

- 12) Für die Steuerung der Biogasanlage, insbesondere der Sicherheits-, Kontroll und Regelvorgänge (Prozessleittechnik/PLT), ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (Notstromversorgung) sicherzustellen.
- 13) Für die Biogasanlage muss ein Notstromkonzept erstellt werden. Für das Notstromkonzept müssen die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Leistungen der Stromverbraucher ermittelt werden. Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden.
- 14) Für die Anlage ist ein Notfallplan gemäß Kapitel 2.6.5 und Anhang II TRAS 120 zu erstellen.
- 15) Für die Anlage ist ein Alarmplan gemäß Kapitel 5.10.1 TRGS 529 zu erstellen.
- 16) Für die Anlage ist ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Kapitel 2.6.3 der TRAS 120 zu erstellen.
- 17) Für die Anlage ist ein Prüf- und Instandhaltungsplan zur Prüfung und Instandhaltung gemäß Kapitel 2.6.4 TRAS 120 zu erstellen.

Wasserrecht

AwSV – Allgemein und Behälter

- 1) Zwei Wochen vor Baubeginn ist dem Dez. 54 der Bezirksregierung Detmold der Sachverständige (gemäß § 2 Absatz 33 AwSV) einer nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisation, welcher die Errichtung der Biogasanlage begleitet und protokolliert, schriftlich zu benennen.
- 2) Zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme sind dem Dez. 54 der Bezirksregierung Detmold die Namen der Fachbetriebe, die die Biogasanlage und die dazugehörigen Anlagenteile errichten, schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 45 AwSV dürfen Biogasanlagen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 3) Die Anlage ist entsprechend den Anforderungen der AwSV und den damit verbundenen technischen Regelwerken zu errichten, zu betreiben und stillzulegen.
- 4) Die ordnungsgemäße Ausführung aller Anlagenteile (z. B. Behälter, Sohle und Umfassungswände, Leckerkennungen, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen und Kontrollschächte), einschl. der Eigenleistungen, ist gemäß DIN 11622 durch einen fachkundigen Bauleiter (Unternehmer, Architekt, Bauingenieur) zu überwachen und nach Fertigstellung schriftlich zu bescheinigen und dem Dez. 54 der Bezirksregierung Detmold vorzulegen.
- 5) Die Behälter der Biogasanlage sind nach den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und in beständiger Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend der DIN 11622 sowie der DIN 1045-1 bis 4 und DIN EN 206-1 herzustellen. Anhang B der DIN 1045-3 ist sowohl hinsichtlich der erforderlichen Betonprüfungen als auch hinsichtlich der Überwachung des Betoneinbaus durch das Bauunternehmen bzw. eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu beachten. Danach ist für diese Anlagen Beton einzubauen, der den Anforderungen der Überwachungsklasse 2 gemäß Tab. 3 unterliegt. In diesem Fall muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die

Anforderungen von Anhang „B“ erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang „C“ durchgeführt werden. Die Rissbreitenbeschränkung richtet sich nach der DIN 11622-2. Der Behälterboden ist fugenlos herzustellen. Für eine dauerhafte Beständigkeit des Behälters gegenüber dem Lagermedium sind die Behälterinnenwände, mit einer geeigneten Beschichtung zu versehen. Alternative Möglichkeiten zum Beispiel durch die Auswahl geeigneter, für den Verwendungszweck zugelassener Betonsorten sind zulässig. Die Eignung ist nachzuweisen. Auf das Merkblatt zum Einsatz von Beton bei Biogasbehältern vom VDZ (Verband der Zementindustrie) wird hingewiesen. Bei einer revisionsbedingten Entleerung, spätestens jedoch 10 Jahre nach Inbetriebnahme, hat der Betreiber die Behälter einer Innenprüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV unterziehen zu lassen.

- 6) Das Betriebspersonal der Anlage ist vor der Inbetriebnahme und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat.
- 7) Die Behälter der Biogasanlage sind mit einem vom DIBt zugelassenen Leckerkennungssystem auszustatten. Das Leckerkennungssystem ist von einem Sachverständigen gemäß § 2 Absatz 33 AwSV während der Errichtung und nach der Fertigstellung überprüfen zu lassen.
- 8) Das Leckerkennungssystem ist mit einem Kontrollsystem gegen Flüssigkeitsverlust zu versehen. Dazu ist eine verschweißte Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 1,5 mm und eine Ringdrainage auf einer geeigneten Dränschicht (z. B. Kies, mind. 10 cm, Körnung 4/8 mm oder ein bauaufsichtlich zugelassenes Dränvlies) unter die gesamte Sohle des Behälters zu verlegen und an mindestens vier Kontrollschächte anzuschließen. Die Folie ist an der Behälterwand bis über die spätere Geländeoberkante hochzuführen und zu befestigen. Die Ringdrainage (d=10cm) sind mit mind. 0,5 % Gefälle zu den Kontrollschächten DN 300 zu verlegen. Die Leckerkennungsdrainagen dürfen nicht im Grundwasser liegen. Die Kontrollschächte müssen flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Den Kontrollschächten muss eine Wasserprobe entnommen werden können.
- 9) Vor der Inbetriebnahme ist der Behälter und alle neuerrichteten Rohrleitungen einer Dichtigkeitsprüfung von einem nach der AwSV zugelassenen Sachverständigen nach den Anforderungen des DWA A 792 (TRwS), DWA A 139 und der DIN EN 1610:2015 durchführen zu lassen.

Hierzu ist der freistehende und nicht hinterfüllte Behälter mindestens 0,50 m hoch mit Wasser zu füllen. Die Wasserstandsprüfung gilt als bestanden, wenn keine sichtbaren Wasseraustritte, keine Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Nur nach bestandener Dichtigkeitsprüfung dürfen die neuen Anlagenteile genutzt werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist aufzubewahren und der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

- 10) Vor dem erstmaligen Befüllen eines jeden Behälters der Biogasanlage, ist in der Leckerkennung stehendes Wasser zu entfernen. Ab dem Füllen des Behälters sind das Leckerkennungssystem sowie die Behälterwände durch den Betreiber zu kontrollieren. Der Behälterzustand ist monatlich bis zum Abschluss der Inbetriebnahmeprüfung zu dokumentieren. Nach Erreichen des höchsten im Betrieb regelmäßig erreichbaren und zulässigen Füllstandes, spätestens nach einem Jahr, ist eine Sichtprüfung durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Absatz 33 AwSV zu veranlassen.

Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 unaufgefordert mitzuteilen.

- 11) Durchdringungen des Behälterbodens sind nicht zulässig. Wanddurchdringungen für Rohre oder Leitungsanschlüsse an den Behälter müssen dauerhaft dicht, beständig sowie einsehbar sein. Sie müssen als Verbindungen so ausgelegt sein, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können (z.B. Schachtfutter, Ringraumdichtung).
- 12) Nachdem die Biogasanlage in Betrieb genommen und befüllt wurde, ist das im Leckerkennungssystem vorliegende Wasser jährlich auf die Werte:

Ammonium (NH₄),
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) und
Phosphor-Gesamt (P_{ges}), sowie den
pH-Wert

von einem hierfür zugelassenen und akkreditierten Labor nach den gültigen DIN-Normen (vgl. Anlage 1 AbwV) analysieren zu lassen.

Die Probenahme hat von einer hierfür qualifizierten Person zu erfolgen. Das Ergebnis der Analyse ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.
- 13) Zur Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Im Betriebstagebuch sollen unter anderem Wartungs- und Kontrollarbeiten, Abweichungen und Störungen des genehmigten Betriebs, Ergebnisse von Sichtkontrollen der Ringdrainage an den Behältern, wöchentliche visuelle Kontrolle aller einsehbaren Teile der Turbomasche, monatliche Überprüfung der Schieber auf ihre ordnungsgemäße Funktion und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert werden. Die Wasseranalysen aus dem Leckerkennungssystem sind mit einzupflegen.
- 14) Über die Biogasanlage und alle damit verbundenen Anlagenteile ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation, mit Angaben über die wesentlichen Informationen über die Anlage, zu führen. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen und zur Standsicherheit.
- 15) Es ist eine Anlagenabgrenzung gemäß § 14 AwSV zu erstellen, in dem die jeweiligen Anlagenteile festgehalten und durch die wesentlichen Informationen dargestellt werden.
- 16) Zu jedem Anlagenteil ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu führen und den mit dem Betrieb der Biogasanlage betrauten Personal zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte sind den Mitarbeitern/innen regelmäßig im Rahmen einer Unterweisung zu erläutern.
- 17) Der Füllstand des Behälters ist durch Sensoren zu überwachen. Mit Erreichen des maximalen Füllstands, der unterhalb des Ansprechpunkts der Überfüllsicherung festzulegen ist, müssen substrat- oder gärrestfördernde Einrichtungen zu den betroffenen Behältern automatisch abgeschaltet werden.

Bei Ansprechen der Überfüllsicherung ist ein Alarm an das ständig in Bereitschaft erreichbare Betriebspersonal weiterzuleiten, das umgehend geeignete Maßnahmen einleitet, oder es ist ein Alarm an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten, die umgehend geeigneten Maßnahmen einleitet.

Die Sensoren müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sein. Sie sind derart einzubauen, dass eine Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgen kann, z. B. durch den Einbau von Absperrarmaturen vor hydrostatischen Messsonden. Die Sensoren sind einmal jährlich auf ihre Funktion zu kontrollieren.

- 18) Bei der Befüllung von Behältern aus Tankfahrzeugen muss die Überfüllsicherung im Wahrnehmungsbereich des Bedieners einen optischen und akustischen Alarm auslösen. Am Abfüllplatz ist ein Schild zu installieren, dass der Befüllvorgang bei Ansprechen der Überfüllsicherung sofort abbrechen ist. Die Befüllung und Entleerung von Behältern aus Tankfahrzeugen ist durch eine unterwiesene Person zu überwachen. Die Unterweisung ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Intervallen, mindestens in jährlichen Abständen vorzunehmen.

Eine Überfüllsicherung muss unter Einbeziehung von zum Beispiel Nachlaufvolumen oder Reaktionszeiten rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrads den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen oder Alarm (optisch oder akustisch) auslösen. Der Sensor und dessen Wirkprinzip müssen für die wassergefährdenden Stoffe und den vorgesehenen Anwendungsfall geeignet sein, insbesondere ist eine eventuelle Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu vermeiden.

Überfüllsicherungen müssen gut zugänglich und prüffähig sein.

- 19) Es ist durch Anbindung an die Regelungstechnik sicherzustellen, dass Pumpen beim schnellen absinken eines Flüssigkeitsstandes in einem Behälter, kein weiteres Substrat in den entsprechenden Behälter nachfördern. z. B. automatisches Schließen von Schiebern, Abstellen von Pumpen. Die Folgemaßnahmen und das Fassungsvermögen der Umwallung sind miteinander abzustimmen. Als unverhältnismäßig wird zum Beispiel betrachtet, wenn die Füllstandüberwachung ein schnelleres Absinken feststellt, als bei den regulären Pump- oder Entnahmevorgängen möglich ist. Die Schwellenwerte sind individuell auf die Anlage abzustimmen.

Das Ständig in Bereitschaft erreichbare Betriebspersonal muss hierüber automatisch informiert werden, das umgehend geeignete Maßnahmen einleitet, oder es ist ein Alarm an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten, die umgehend geeigneten Maßnahmen einleitet.

- 20) Die Umwallung muss das Volumen zurückhalten können, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Die unterirdischen Volumenanteile müssen nicht in das erforderliche Fassungsvermögen der Umwallung eingerechnet werden, da sie im Schadensfall nicht in die Umwallung gelangen. Es ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fassungsvermögen in der Umwallung zurückgehalten werden kann.

Für das erforderliche Fassungsvermögen ist das größte Volumen eines Behälters oberhalb der Geländeoberkante (bei Hanglage der tiefste Punkt der Geländeoberkante) bis zur maximal möglichen Füllhöhe zu berücksichtigen.

Das erforderliche Volumen des Havarrieraumes ist von einem amtlich anerkannten Vermessungsingenieur/in nachweisen zu lassen. Der Nachweis ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung bis vor dem Befüllen der Biogasanlage mit Substrat vorzulegen. Es müssen die Anforderungen des DWA A 793 für Umwallungen erfüllt werden.

- 21) Ein Eintrag ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten in das Grundwasser durch Eindringen in den Boden der umwallten Fläche ist zu verhindern. Die Flächen innerhalb des Havariewalles sind wasserundurchlässig zu betonieren oder zu asphaltieren und mit entsprechenden wasserundurchlässigen Fugen zu versehen.
- 22) Der Kondensatschacht ist in doppelwandiger Bauweise auszuführen.
- 23) Betriebsmittel die für den Betrieb der Biogasanlage an sich, für das Kompostwerk und die Gasaufbereitungsanlage verwendet werden, sind auf ihre jeweilige Wassergefährdungsklasse und vorhandene Menge zu überprüfen und einer Gefährdungsklasse zuzuordnen. Je nach Gefährdungsklasse sind die entsprechenden Anforderungen der AwSV einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen umzusetzen.

AwSV – Substratführende, unterirdisch verlaufende Rohrleitungen und andere substratführende Rohrleitungen

1. Rohrleitungen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Rohrleitungen sind, falls erforderlich, gegen Aushebern zu sichern. Sie sind frostsicher zu verlegen.

Rohrleitungen müssen im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Gegen Gefährdungen durch Verkehr sind Rohrleitungen außerhalb der Fahr- und Rangierbereiche zu verlegen oder mit einem Anfahrerschutz zu versehen.
- 2) Wanddurchführungen sind mit geeigneten, dicht in die Wand eingebundenen Rohrdurchführungssystemen herzustellen und gegen Herausdrücken zu sichern, wobei die Einbau- und Wartungsanleitungen der Hersteller maßgebend sind.
- 3) Behälterwanddurchführungen unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels müssen im Bereich der Behälterwanddurchführung einsehbar ausgeführt sein.
- 4) Rohrleitungen mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels, die Behälter unmittelbar oder über einen Pumpenverteiler miteinander verbinden, müssen direkt am Behälter mittels eines Schiebers absperrbar sein, um ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts zu verhindern. Der Schieber muss ein Schnellschlussschieber oder ein automatisch schließender Schieber sein.
- 5) Schieber müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Die Schieberstellung muss erkennbar sein. Automatische Schieber müssen bei Störungen Alarm auslösen.
- 6) Befüll- und Entnahmeleitungen zur Abfüllfläche mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels müssen mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern ausgerüstet werden, um ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts zu verhindern. Ein Schieber muss die Rohrleitung direkt am Behälter absperrbar sein. Ein Schieber muss ein Schnellschlussschieber sein.

- 7) Die chemische Widerstandsfähigkeit gegenüber Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft ist für die vorgesehene Gebrauchsdauer nachzuweisen. Der Nachweis muss bei der Abnahme der Biogasanlage vorliegen.
- 8) Die Erkennung von Leckagen ist bei unterirdischen einwandigen Rohrleitungen die Gärsubstrat oder Gärreste führen, durch die Verlegung
 - mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Schutzrohr,
 - in einem Schlauch aus verschweißter Kunststoffdichtungsbahn oder
 - in einem flüssigkeitsundurchlässigen Kanal,wobei ausgelaufene Stoffe in einer überwachbaren und dichten Kontrolleinrichtung feststellbar sein müssen oder Verwendung einer Rohrleitung mit integrierter zusätzlicher flüssigkeitsundurchlässiger Schutzschicht und integrierter elektrisch leitender Zwischenschicht sowie der erforderlichen Auswerteeinrichtungen zur Erkennung von Leckagen zu gewährleisten.
- 9) Rohrleitungen zum Transport des Gärsubstrates müssen aus einem medium- und korrosionsbeständigen Material bestehen (z.B. Kunststoff HDPE). Sie müssen so ausgeführt werden, dass sie den zulässigen Betriebsüberdruck und die zulässige Betriebstemperatur sicher aufnehmen können. Eventuelle Druckstöße, die z.B. durch das Schließen von Schiebern verursacht werden können, sind bei der Ermittlung des zulässigen Betriebsdruckes zu berücksichtigen. Unterirdische Leitungen sind mit nicht lösbaren Verbindungen auszuführen (z. B. Schweiß- oder Klebeverbindungen).
- 10) Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung der Behälter (Rohrleitungen, Schieber, Pumpen, Ventile) sind einsehbar auszuführen. Sind diese nicht einsehbar, so müssen sie doppelwandig oder mit Leckerkennung versehen sein oder in einsehbaren Kontrollschächten eingebaut werden. Die Dichtheit der Behälter muss schnell, zuverlässig und wiederkehrend kontrollierbar sein.
- 11) Alle Leitungen, die zu einem Auslaufen führen könnten, müssen mit doppelten Absperreinrichtungen (Schieber, Verschlusskappen, Ventilen) versehen sein. Die Absperreinrichtungen müssen leicht zugänglich und für die Betriebsüberdrücke und –temperaturen ausgelegt sein. Oberirdische Rohrleitungen, Schieber und Ventile im Fahr- und Rangierbereich sind in ausreichendem Abstand mit einem Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigungen zu sichern.
- 12) Pumpen müssen leicht zugänglich auf einer befestigten Fläche oder in wasserdichten Schächten aufgestellt sein.
- 13) Zur Vermeidung von Rohrbrüchen durch Setzungen der Baukörper sind im Erdreich verlegte Leitungen gemäß DIN 11622 dauerhaft dicht, beständig und flexibel mit den Baukörpern zu verbinden.
- 14) Die Dichtheit der Druckrohrleitungen sind nach den Anforderungen der des DVS 2210-1 Beiblatt 2:2004 oder alternativ der DIN EN 805:2000 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DVGW W 400-2:2004 zu überprüfen. Die Überprüfung hat vor der Inbetriebnahme der Leitung zu erfolgen. Die Leitung darf erst nach bestandener Dichtheitsprüfung mit Gärsubstrat oder Gärrest beaufschlagt werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist aufzubewahren und der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

- 15) Freispiegelleitungen sind nach den Anforderungen der DIN EN 1610:2015 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA A 139 zu überprüfen.
- 16) Der Hersteller/Errichter von Rohrleitungen muss für die Fügearbeiten und die fügetechnischen Qualitätsanforderungen AD 2000-Merkblatt HP 120 R:2001 Nr. 7.2. und Nr. 7.3 erfüllen.
- 17) Der Hersteller/Errichter von Rohrleitungen muss die schweißtechnischen Qualitätsanforderungen nach DIN EN ISO 3834-3:2006 erfüllen.

AwSV - Lager- und Abfüllflächen

- 1) Abfüllflächen sind gemäß TRWS 786 wasserundurchlässig auszuführen.
- 2) Die Abfüllfläche ist mit stetigem Gefälle ($\geq 1\%$) zu einem Tiefpunkt oder einer Vorgrube, welches die Ableitung von Leckagen, verunreinigtem Niederschlagswasser und gegebenenfalls Reinigungswasser sicherstellt. Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen ist fernzuhalten.
- 3) Bei den Bauausführungen der Abfüllflächen ist je nach Belastung die Belastungsklasse Bk 0,3 oder Bk 1,0 gemäß RStO 12 zugrunde zu legen.
- 4) Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden.

Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können. Dies kann z. B. durch Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf erfolgen. Die Abfüllfläche bei der Befüllung/Entleerung der Behälter umfasst mindestens die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter/ Ankupplungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten.

Die Abfüllfläche kann durch Spritzschutzwände verkleinert werden, die so aufgestellt und ausgeführt sind, dass auslaufende Stoffe sicher auf die Abfüllfläche abgeleitet werden.

Das Rückhaltevolumen der Abfüllfläche hat mindestens dem dreifachen Leitungsinhalt der Saugleitung zu entsprechen.

Bei der Planung sind Fugen auf Grundlage der zu erwartenden Beanspruchungen und der Materialeigenschaften der vorgesehenen Fugenabdichtungssysteme einschließlich der erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen festzulegen. Die planerischen Festlegungen sind zu dokumentieren (Ausschreibungsunterlagen, Konstruktionszeichnungen, Fugenplan, o. A.). Anzahl und Länge der Fugen sind so weit wie möglich zu minimieren.

Fugenabdichtungssysteme sind so zu planen, dass zwischen dem gewählten Fugenabdichtungssystem und den angeschlossenen Bauteilen die nachfolgenden Festlegungen eingehalten werden. Fugenabdichtungssysteme müssen

1. Bauteilbewegungen (z. B. infolge Temperatur, Restschwinden bzw. -kriechen) schadlos überstehen,
2. gegen anstehende Medien (Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Festmist) unter Berücksichtigung mechanischer, thermischer und witterungsbedingter Einwirkungen flüssigkeitsundurchlässig sein; für einsehbare Fugenabdichtungssysteme mit jährlichen Kontrollen beträgt die Referenzprüfzeit für die Flüssigkeitsundurchlässigkeit ein Jahr, für bei Kontrollen nicht einsehbare und für dauerhaft beanspruchte Fugenabdichtungssysteme beträgt die Referenzprüfzeit für die Flüssigkeitsundurchlässigkeit grundsätzlich 2 Jahre,
3. ist eine Befahrbarkeit vorgesehen, müssen die Fugen für die vorgesehene Nutzungsdauer unter den gegebenen Betriebsbedingungen befahrbar sein,
4. einen sicheren Verbund des Fugenabdichtungssystems zur Fugenflanke sicherstellen und
5. dass Umlaufen der maßgebenden Dichtbereiche des jeweiligen Fugenabdichtungssystems durch die anstehenden Medien verhindern.

Die Fugenausbildung und das Fugenmaterial sind z. B. geeignet, wenn sie den speziellen Zulassungs- und Prüfgrundsätzen des DIBt z. B. für Fugendichtstoffe zur Verwendung in LAU-Anlagen einschließlich Lager- und Abfüllanlagen von Biogasanlagen und JGS-Anlagen (2017) entsprechen. Die Erfüllung der Anforderungen wird mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung z. B. für Fugendichtstoffe in JGS-Anlagen (Zulassungsbereich Z-74.62) bestätigt.

Arbeitsschutz

- 1) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
- 2) Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

- 1) Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 18.04.2023 dargestellten Umfang zu beschränken.
- 2) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Kompostierungsanlage vom 18.04.2023 unter Kapitel 6.2 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung als auch die unter Kapitel 6.4 aufgeführten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.
- 3) Bei der Anlage der extensivierten Rasenfläche ist Regiosaatgut zu verwenden.

- 4) Die Ausgleichsmaßnahmen sind langfristig zu erhalten, pflegen und zu sichern.
- 5) Der Beginn und das Ende der Durchführung der Maßnahmen, die den Naturschutz betreffen, ist der Bezirksregierung Detmold, Dez. 51 (Naturschutz) anzuzeigen.
- 6) Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitungen ist zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März durchzuführen. Sollten aus zwingenden Gründen außerhalb des oben genannten Zeitfensters Baufeldfreiräumungen erforderlich sein, ist durch einen qualifizierten Ornithologen festzustellen, ob Brutnester vorhanden sind. Des Weiteren ist bei Fällarbeiten außerhalb des o. g. Zeitraumes ab einem Brusthöhendurchmesser von ≥ 20 cm durch einen Fledermausexperten sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse in den Bäumen befinden.
- 7) Für Dacheindeckung und Außenwände sind matte Materialien- und Farben zu wählen, welche sich dem Landschaftsbild anpassen.
- 8) Umliegende, bestehende Gehölze, welche nicht beseitigt werden müssen, sind vor möglichen Beschädigungen durch Baumaschinen und Bauarbeiten ausreichend zu schützen.
- 9) Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist während der gesamten Baumaßnahme, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der Anlagen, zu beachten.
- 10) Unmittelbar nach Durchführung der festgestellten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen, spätestens jedoch am Ende der Entwicklungspflege, ist vom Vorhabenträger eine Abnahme dieser Maßnahmen unter Beteiligung der unteren und höheren Naturschutzbehörde durchzuführen. Hierbei sind alle erforderlichen Daten (z.B. geeignete Flurkarten und/oder Inhalte vertraglicher bzw. grundbuchlicher Regelungen) zur Verfügung zu stellen. Diese Daten zu den Kompensationsflächen müssen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 LNatSchG der Genehmigungsbehörde und zur Verfahrenserleichterung zeitgleich der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden, sodass eine systematische Erfassung und weitere Kontrolle der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde ermöglicht wird.

D) Auflagen der Kreisverwaltung Höxter als Bauordnungsamt

Bauordnungsrecht

- 1) Bauarbeiten in Selbst- und Nachbarhilfe dürfen nur ausgeführt werden, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.
- 2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
- 3) Spätestens bei Baubeginn sind der Bauordnungsbehörde des Kreises Höxter folgende Nachweise gemäß § 68 Absatz 1 BauO NRW vorzulegen:
 - Schriftliche Beauftragung eines mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

- 4) Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
- 5) Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktionen gebaut sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und – soweit möglich - die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserführung wesentlich sind, offenzuhalten, dass Maß und Ausführungsart geprüft werden können.

Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen. Ich bitte das digital übersandte Formblatt zu verwenden.

- 6) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauordnungsbehörde des Kreises Höxter eine Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung des Brandschutzes mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
- 7) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauordnungsbehörde des Kreises Höxter eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
- 8) Das Brandschutzkonzept vom 14.04.2023 des Dipl.-Ing. Reinhard Kettler ist Bestandteil der Baugenehmigung und ist zwingend umzusetzen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 26.04.2023 mit den Nachträgen vom 21.12.2023 (Avifaunistische Untersuchung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag LBP und UVP-Bericht) vom 16.01.2024 (Antrag auf Abweichung nach § 6 BauO), vom 19.02.2024 (Endfassung LBP und UVP-Bericht) und vom 26.03.2024 (Korrektur der Abgaswerte) hat die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH eine erste Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischem Material beantragt. Gegenstand des Antrags auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung ist die Erweiterung des Durchsatzes der Anlage zur biologischen Behandlung der Abfälle durch anaerobe Behandlung, die Errichtung und der Betrieb einer Vergärungsanlage einschließlich Lagerung von Gärresten und des Biogases, die Errichtung und der Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks, die Aufbereitung des Biogases in Erdgasqualität sowie die Errichtung und der Betrieb einer CO₂-Abscheideanlage und -Verflüssigungsanlage. Ein vorliegender Antrag auf Erteilung einer zweiten Teilgenehmigung 2 hat die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Betriebsgrundstück zum Gegenstand.

Das von dieser 1. Teilgenehmigung erfasste Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 1.2.4, Nr. 1.16, Nr. 8.5.1, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Das beantragte Vorhaben ist unter Nr. 1.11.2.1 und 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet und die Nr. 1.2.4.2 und Nr. 9.1.1.3 mit dem Buchstaben „S“. Nach § 9 UVPG *Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3* war durch eine allgemeine Vorprüfung zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch die Erweiterung der Anlage ist ein Eingriff in die Landschaft zu erwarten, insbesondere durch die Nutzung zusätzlicher Flächen und die damit verbundene Bodenversiegelung. Insgesamt werden im direkten Umfeld der bestehenden Anlage ca. 13.700 m² zusätzlich gewerblich genutzt, gehen also als Naturraum verloren. Der Eingriff erfolgt im Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ und die Biotopverbundfläche „Eichenwald und Grünland-Ackerkomplex östlich Gut Oeynhausens“ (VB-DT-4120-022) ist im Randbereich betroffen. Allerdings wird die wesentliche Erweiterungsfläche bisher lediglich als Ackerfläche genutzt. Der eingereichte landschaftspflegerische Begleitplan betrachtet diesen Eingriff umfassend und berücksichtigt auch die o.g. Besonderheiten hinsichtlich der Lage. Die Auswirkungen werden im Hinblick auf die Vornutzung als Ackerfläche insgesamt als nicht erheblich bewertet. Zudem ist aufgrund der intensiven Nutzung als Ackerfläche die Schädigung einer Artenvielfalt auszuschließen. Hinsichtlich der Bodenversiegelung und des Eingriffs in die Landschaft sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen. Eine Bauzeitenregelung, eine Begleitung der Fällarbeiten, Maßnahmen zum Boden und Gewässerschutz sind baubegleitend durchzuführen. Beides wird durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Die Auswirkungen hinsichtlich der durch das Vorhaben hervorgerufenen Emissionen und Immissionen liegen unterhalb der zulässigen Werte. Der Abstand der Anlage zu den benachbarten bewohnten bzw. zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Grundstücken ist mit 270 m so groß, dass erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Somit führen die Auswirkungen der geänderten Anlage aufgrund ihres geringen Umfangs nicht zu dem Ergebnis einer UVP-Pflicht.

Die Vorprüfung hat damit ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben ist damit nicht erforderlich. Diese Entscheidung wurde mit Angabe der wesentlichen Gründe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 19.06.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in den Tageszeitungen Neue Westfälische und Westfalen Blatt öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 26.06.2023 bis 25.07.2023 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden und bei Stadtverwaltung Nieheim zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold und bei der Stadt Nieheim erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind zwei Einwendungen eingegangen. Die beiden Einwendungen sind inhaltlich recht umfassend und haben im Hinblick auf die geplante Windkraftanlage, die Gegenstand des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens ist, Bedenken natur-, landschafts- und artenschutzrechtlicher Art zum Inhalt. Daneben werden insbesondere Befürchtungen etwaiger Belastungen bzw. Belästigungen hinsichtlich der durch das Vorhaben hervorgerufenen Schall- und Infraschallimmissionen und der durch das Kompostwerk hervorgerufenen Geruchsmissionen vorgebracht.

Nach Prüfung und Bewertung der eingegangenen Einwendungen wurde auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 BImSchG sowie § 12 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 und § 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entschieden, die Einwendungen nicht im Rahmen eines Erörterungstermins zu behandeln. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sprachen folgende Gesichtspunkte gegen die Durchführung eines Erörterungstermins: Soweit die Einwendungen natur-, landschafts- und artenschutzrechtliche Belange zum Gegenstand haben, kommt eine Betroffenheit subjektiver, drittschützender Rechte nicht in Betracht. Soweit in den Einwendungen Verletzungen eigener Rechte infolge erheblicher Geruchs- und Geräuschbelästigungen befürchtet werden, wird dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohnehin eingehend anhand der als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten Schall- und Geruchsmissionsprognosen geprüft. Unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte sprach die Abwägung zwischen Aufwand und einzelfallbezogenem konkreten Nutzen gegen die Durchführung eines Erörterungstermins. Die Einwendungen wurden auch ohne Erörterungstermin im Rahmen der Prüfung der für das Vorhaben bestehenden Genehmigungsvoraussetzungen und der abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Höxter als Bauordnungsamt und untere Landschaftsschutzbehörde,
- der Stadt Nieheim als Planungsbehörde,
- der Bezirksregierung Münster zur luftrechtlichen Zustimmung zur WEA,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen der Regionalplanung (Dez. 32), der Bauaufsicht (Dez. 35), des Natur- und Artenschutzes (Dez. 51), des Immissionsschutzes und des Störfallrechts (Dez. 52), der Wasserwirtschaft und der AwSV (Dez. 54) und des Arbeitsschutzes (Dez. 55) hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt nicht innerhalb der Grenzen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Es liegt im Außenbereich der Stadt Nieheim. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 35 Absatz 4 Nr. 6 BauGB zu beurteilen und erfüllt die Voraussetzungen. Die Stadt Nieheim hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn – Höxter ist der Standort des Vorhabens als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) festgelegt, jedoch – auch unter Berücksichtigung der Schallemissionen der Windkraftanlage, die Gegenstand des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens ist – mit diesem vereinbar. Die Inanspruchnahme einer entsprechenden Fläche für eine städtebauliche oder betriebliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 11 (2) festgelegten Ausnahmeveraussetzungen möglich. Eine Inanspruchnahme darf ausnahmsweise erfolgen, weil die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der StörfallVO, der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft sowie Arbeitsschutz, Artenschutz und Naturschutz.

Anlagensicherheit

Die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH hat den TÜV Thüringen e.V. beauftragt, den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne § 3 Absatz 5c BImSchG für die geplante Biogasanlage zu ermitteln. Bei der hier beantragten Biomethananlage sollen ausschließlich fest verschraubte Foliengasspeicher verwendet werden. Als Ergebnis des Gutachtens wird ein angemessener Sicherheitsabstand in Höhe von 100 m empfohlen. Es befinden sich keine Schutzgüter im unmittelbaren Anlagenumfeld.

Die erforderlichen Schutzabstände nach Abschnitt 2.5 der TRAS120 (Anhang VII) werden durch die räumliche Trennung der beiden Gärrestbehältern I und II mit den Gasspeichern in der Biogasanlage eingehalten. Entsprechend den Sicherheitsanforderungen wird der Abstand von 10 m zu baulichen Anlagen, die nicht zur Biogasanlage gehören, zur Fackel und zum überdachten (bestehenden) Lager eingehalten. Zum überdachten Lager (Außenwand aus Stahlbeton und Trapezblech) ergibt sich eine geringfügige Überschneidung (Dreieck $4,00 \text{ m} \times 2,50 \text{ m}/2 = 5 \text{ m}^2$), die keine Sicherheitsrelevanz hat (vgl. Brandschutzkonzept).

Immissionsschutz

Im Hinblick auf Lärm und Geruch wurden die Antragsunterlagen mit den zugehörigen Prognosen geprüft. Die zulässigen Immissionswerte für Lärm und Geruch werden an allen Immissionspunkten – auch unter Berücksichtigung der Schallemissionen der Windkraftanlage, die Gegenstand des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens ist – sicher eingehalten.

Naturschutz und Artenschutz

Die Erweiterung der Kompostierungsanlage erfolgt auf dem vorhandenen Betriebsgelände, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden – wie bereits dargestellt – durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 wurden berücksichtigt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 8 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung, da die Änderung der Kompostierungsanlage und die die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlage, die Gegenstand des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens ist und das Kompostwerk mit elektrischem Strom versorgen soll, nacheinander umgesetzt werden sollen und die Änderung der Kompostierungsanlage möglichst bald beginnen soll. Hinsichtlich der Erteilung der 1. Teilgenehmigung für die Änderung der Kompostierungsanlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor. Hinsichtlich des Antrags auf Erteilung einer zweiten Teilgenehmigung für die Windenergieanlage hat die vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des gebotenen Landschafts-, Natur und Artenschutzes sowie hinsichtlich der erforderlichen baurechtlichen Abstandsflächen und der aus Gründen der Anlagensicherheit zu wahrenen Schutzabstände.

Die beantragte 1. Teilgenehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten der 1. Teilgenehmigung in Höhe von 13.797.000,00 € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 42.641,00 € festgesetzt. Zudem sind für die Vorprüfung der UVP-Pflicht Kosten in Höhe von 70,00 € anzusetzen.

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens bisher Auslagen in Höhe von 2.470,70 € entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

45.181,70 €

(in Worten: Fünfundvierzigtausendeinhunderteinundachtzig ⁷⁰/₁₀₀Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden Klage erhoben werden.

Im Auftrag

(MN)

Abschrift

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
- 2) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid des Kreises Höxter Az.: 44.0015/20/8.5.1 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) bedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise

1. Diese Hinweise ergehen unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die gesetzliche Gebote oder Verbote enthalten.
2. Die Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke und die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Sofern für den Unterbau der zu errichtenden Anlagenteile RCL-Material eingesetzt werden soll, ist ggf. eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der Bezirksregierung zu beantragen.
4. Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfälle unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. (gemäß § 24 Absatz 1 AwSV).
5. Auf die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV für die Planung, die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; sowie auf die besonderen Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstrat landwirtschaftlicher Herkunft gemäß § 37 AwSV wird hingewiesen.
6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten, ebenfalls die gemäß § 15 AwSV einschlägigen und zu beachtenden technischen Regelwerke.
7. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Biostoffen und Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Hygieneplan, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §§ 7 und 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, § 4 Biostoffverordnung –BioStoffV).
2. Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), insbesondere die
 - ASR A 1.8: Verkehrswege und
 - ASR A 2.3: Fluchtwege und Notausgängesind zu beachten.
3. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Absatz2 BetrSichV).

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel zum Heben von Lasten mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die zulässige Tragfähigkeit versehen sind. Sofern unterschiedliche Betriebszustände möglich sind, ist die zulässige Tragfähigkeit für die einzelnen Betriebszustände anzugeben. Lastaufnahmeeinrichtungen sind so zu kennzeichnen, dass ihre für eine sichere Verwendung grundlegenden Eigenschaften zu erkennen sind. (...). (Anhang 1, Nr. 2.2 BetrSichV).
5. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Prüfung vor Inbetriebnahme: P.v.I.) und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Bei der Prüfung ist u.a. festzustellen, ob
 - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - b) die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.
6. Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung- BioStoffV-) vom 15.07.2013, BGBl I S. 40 in der Fassung vom 22.07.2013 sowie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), hier insbesondere
 - TRBA 500 : Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen,
 - TRBA 214: Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällenwird hingewiesen.
7. Zu beachten ist die "Technische Information 4 - Sicherheitsregeln für Biogasanlagen" des Bundesverbands landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften.
8. Dem Erlaubnisantrag für die CO₂-Abfüll- und Lagerung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung des Antrages notwendig sind. Eine Orientierungshilfe und Checkliste der erforderlichen Antragsunterlagen können der „LV 49 Erläuterung und Hinweis für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach §18 Betriebssicherheitsverordnung“ entnommen werden.

E) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters sind Sie nach § 16 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW vom 01.03.2005 (GV.NRW.S. 174), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2014 (GV.NRW.S. 256) verpflichtet, neu errichtete oder in seinem Grundriss veränderte Gebäude, nah deren abschließender Fertigstellung, auf Ihre Kosten einmessen zu lassen. Die Gebäudeeinmessung ist von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ einem Vermessungsingenieur oder durch die Abt. 51 – Geobasisdaten des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, durchzuführen.
2. Wenn das Dach des Gebäudes, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet wird, werden besondere Maßnahmen erforderlich. Die Photovoltaikanlage, insbesondere die Leitungen von den Modulen bis zu den Trennschaltern können nie komplett stromlos geschaltet werden, so dass sich bei einem Brandereignis innerhalb des Gebäudes besondere Gefahren für Personen ergeben. Es

sollte daher bei der Planung und Ausführung von PV-Anlagen folgendes beachtet werden: Durch die PV-Anlage darf die Anforderung an eine „harte Bedachung“ nicht beeinträchtigt werden.

3. In unmittelbarer Nähe der PV-Module ist in die Gleichstromleitung zum Wechselrichter ein PV-Feuerweherschalter einzubauen, mit dem die Feuerwehr im Einsatzfall die Gleichstromleitung unterbrechen kann. Sollte dieser Schalter nur bedingt zugänglich sein, ist eine zentrale Schaltmöglichkeit von sicherer Stelle aus zu schaffen. - Die Leitungsanlagen und sonstige Teile der PV-Anlage, insbesondere die Wechselrichter, dürfen nicht frei in Rettungswegen (Flure, Treppenträume) verlegt werden. Hier ist die Musterleitungsanlagenrichtlinie (MLAR) zu beachten. - Bei der Führung von Leitungsanlagen der PV-Anlage durch brandschutztechnisch raumabschließende Bauteile sind diese entsprechend abzuschotten. Hier ist die Musterleitungsanlagenrichtlinie (MLAR) zu beachten. Die PV-Anlage ist in die ggf. vorhandene Blitzschutzanlage des Gebäudes einzubinden.

Abschrift

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nummer	Inhalt	Seiten
--	Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis	--
A.1 bis 1.5	Antrag Formular 1 Kurzbeschreibung	20
A.2 bis 2.4	Pläne	5
B.1 bis 3.5	Angaben zur Biogasanlage, Bauvorlagen	20
B 3.6 bis 3.9	Baubeschreibung Biogasanlage	33
B 3.10	BSK Erweiterung	46
--	BSK 1994 und 1996	39
--	Brandlasten und Brandschutzpläne	8
--	BSK-Fortschreibung Lagerhalle inklusive Pläne	21
B 4.1	Anlage und Betrieb	113
B 4.2	Schematische Darstellung	10
B 4.3	Maschinenaufstellungsplan	1
B 4.4	Prognosen Geruch und Luftschadstoffe	91
B 4.4.7	Schornsteinhöhenberechnung	10
B 4.4.8 bis 4.4.10	AwSV, Erschütterung, Sicherheit	27
B 4.5	Formulare	163
B 5.1 und 5.2	LBP ohne WEA mit Plan	45
B 5.3 bis 5.5	Artenschutz	59
B 5.6	Vorprüfung UVP	17
B 6	Störfallrecht	113
--	Sicherheitsdatenblätter	59
--	Schematische Darstellung und Angabe Notstrom	3
B 7	Wasserrechtliche Unterlagen	49
B 8	Sicherheitsdatenblätter	142
--	Angaben zur Sicherheitsleistung	1
--	Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsschutz	4
--	Auskunft Altlastenkataster, Kampfmittel u.a.	5
C	Ordner 6 bis 8 und 10 nur WEA	--
D 1	Gutachten betreffend TG 1 und TG 2	--
--	Prüfung AZB	31
--	AwSV Bericht	6
--	Sicherheitsdatenblätter zu AwSV	26
D 2	Schalltechnische Prognose	33
--	Anhang	14
D 3	Baugrunduntersuchung	78

Anlage 2 Anlagedaten

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

ABA	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen- ABA-VwV vom 20. Januar 2022
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
4 BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9 BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBl. NW. S. 2216/SMBL. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (SGV NRW 2011)
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)

BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 14.09.2021
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)
BioAbfV	Bioabfallverordnung vom 01. Juni 2012